

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

Visita Treuhand AG

Niederlenzerstrasse 25, 5600 Lenzburg

(nachfolgend "Beauftragte" genannt)

1 Vertragsgegenstand

Die Beauftragte übernimmt die in der individuellen Auftragsvereinbarung mit dem Auftraggeber definierten Dienstleistungsaufträge.

Die Vereinbarungen werden jeweils in zwei Originalexemplaren ausgefertigt, je eines für den Auftraggeber und für die Beauftragte.

2 Form und Dauer der Auftragserfüllung

Die Beauftragte erbringt die vereinbarten Leistungen bis auf schriftlichen Widerruf durch den Auftraggeber.

Sie verpflichtet sich, die Weisungen des Verwaltungsrates / der Geschäftsführungsorgane des Auftraggebers, soweit sie nicht gesetzlichen, statutarischen oder reglementarischen Bestimmungen zuwiderlaufen, nach bestem Wissen und Gewissen umzusetzen. Sie führt die Aufträge des Auftraggebers nach den Grundsätzen ordnungsgemässer Berufsausübung mit der erforderlichen Sorgfalt nach Massgabe der Gesetze, Statuten, Reglemente und der jeweils gültigen Auftragsvereinbarung aus.

Die Beauftragte wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, Inventare und Aufstellungen als richtig zugrunde legen, soweit sie nicht offensichtliche, leicht und ohne Zusatzprüfaufwand feststellbare Unrichtigkeiten feststellt. Die Bereinigung der Differenzen von Kontrollkonten oder zwischen abgegebenen Buchhaltungsunterlagen und Listen resp. Bescheinigungen von Institutionen ist grundsätzlich Aufgabe des Auftraggebers.

3 Nebenaufträge

Die Beauftragte hat die Befugnis, auf Rechnung des Auftraggebers sämtliche Massnahmen zu ergreifen, welche die sorgfältige Auftragserfüllung erfordert. Insbesondere ist sie hiermit bevollmächtigt, zu diesem Zwecke auf Rechnung des Auftraggebers Auskünfte von Bank- und bankähnlichen Institutionen als auch Steuerbehörden, Sozialversicherungsinstituten, Versicherungsgesellschaften, Betreibungs- und Konkursämtern, dem Handelsregisteramt und dergleichen einzuholen.

Für darüber hinausgehende Massnahmen und Handlungen bedarf sie der vorgängigen Zustimmung des Verwaltungsrates / Geschäftsführungsorganes des Auftraggebers.

Sie hat zudem das Recht, im Rahmen der allgemeinen Betreuungspflicht und im Zusammenhang zu ihr erteilten Aufträgen für den Auftraggeber Analysen/Recherchen und sonstige Arbeiten vorzunehmen, welche sie in guten Treuen im Sinne einer Kundenfürsorge als notwendig erachtet. Die Summe der für den Auftraggeber dadurch entstehenden Kosten/Honorarforderungen der Beauftragten dürfen jedoch CHF 500.00 pro Fall nicht überschreiten. Diese Kleinauftragskompetenz wird der Beauftragten deshalb eingeräumt, damit für kleine Nebenarbeiten nicht jedes Mal mit unverhältnismässigem Aufwand verbundene Einzelauftragsvereinbarungen für Kleinstaufträge getroffen werden müssen.

4 Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alles zu tun und nichts zu unterlassen, damit die Beauftragte ihren Auftrag gemäss den gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen sowie der ihr obliegenden Sorgfalt tatsächlich und sachgerecht erfüllen kann.

Der Auftraggeber ist insbesondere zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemässen Erledigung des Auftrags durch die Beauftragte erforderlich ist. Insbesondere hat er der Beauftragten unaufgefordert und selbständig alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass der Beauftragten eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.

In diesem Sinne ist der Auftraggeber auch verpflichtet, die Beauftragte zeitgerecht über alle Geschäftsvorfälle zu informieren, welche diese zur richtigen Erfüllung der bezeichneten Aufträge benötigt. Ausserdem ist ihr nötigenfalls offenzulegen, wer wirtschaftlich an den getätigten Geschäften berechtigt ist.

Jede Veränderung im Verwaltungsrat und/oder Aktionariat/Gesellschafter-/Geschäftsführerstatus ist der Beauftragten unter Angabe der Personalien der neuen Verwaltungsräte und/oder Aktionäre/Gesellschafter resp. Geschäftsführer umgehend mitzuteilen.

5 Mängel

Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger relevanter Mängel. Er hat der Beauftragten diese unverzüglich nach Feststellung derselben mitzuteilen und ihr gehörige Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Für die Nachbesserung hat er der Beauftragten genügend Zeit einzuräumen. Die Nachbesserung ist von der Beauftragten unentgeltlich zu erbringen. Relevant sind Mängel, welche dem Auftraggeber zumindest mit grosser Wahrscheinlichkeit einen geldwerten Nachteil erwachsen lassen, welcher im Jahresvergleich 20 % der jährlichen Honorarsumme der Beauftragten übersteigt. Eine Handlung, welche eine Steuerwirkung bloss in eine spätere Periode verschiebt, gilt nicht als Mangel.

6 Ort der Auftragserfüllung

Die Beauftragte hat ihre Leistung in der Regel an ihrem Sitz zu erbringen. Wird die Leistung am Sitz des Auftraggebers erbracht, so sind der Beauftragten die Reisezeiten zum von der betreffenden Person verrechneten Dienstleistungsverrechnungssatz zu entschädigen.

7 Zeitbedarf der Auftragserfüllung

Der für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen anfallende Zeitbedarf bestimmt sich nach dem Arbeitsaufwand. Die Beauftragte verpflichtet sich, denjenigen Zeitaufwand zu betreiben, welcher zur ordnungsgemässen Erledigung der übertragenen Aufgaben und zur sorgfältigen Wahrung der Interessen des Auftraggebers erforderlich ist. An eine bestimmte Zeitvorgabe ist die Beauftragte jedoch nicht gebunden. Sie wird für die Erfüllung des Auftrags geeignete und entsprechend fachlich ausgebildete Mitarbeitende einsetzen.

Für wiederkehrende Aufgaben im Rahmen eines Dauerauftragsverhältnisses, wie z.B. für die Führung der Buchhaltung, die Erstellung von Jahresabschluss und Steuerdeklarationen, kann die Beauftragte zur Feststellung des verrechenbaren Zeitaufwandes auf bewährte Verhältniszahlen aus vorgängigen Teilaufträgen zurückgreifen. Diese Bemessungsweise dient der Glättung von Leistungsschwankungen der Mitarbeitenden der Beauftragten resp. der Festsetzung der maximal verrechenbaren Zeit beim Einsatz von Mitarbeitenden, welche ausnahmsweise oder neu zur Erfüllung des Auftrages beigezogen werden.

8 Haftung

Die Beauftragte haftet gegenüber dem Auftraggeber nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten. Im Schadenfall ist die Haftung der Beauftragten zudem auf die dreifache, vor der Geltendmachung des Schadens fakturierte und bezahlte Entschädigung für den haftungs- resp. gewährleistungsauslösenden Einzelauftrag begrenzt.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Beauftragten auf erstes Verlangen für sämtliche direkten oder indirekten Ansprüche von Dritten, welche im Zusammenhang mit der Ausübung dieses Auftrages geltend gemacht werden können, jede notwendige Unterstützung zu gewähren.

9 Entschädigung

Die von der Beauftragten erbrachten Dienstleistungen werden durch den Auftraggeber nach deren Zeitaufwand entschädigt. Die Beauftragte erfasst und verrechnet den für die Auftragserfüllung erbrachten Zeitaufwand. Diese Bestimmung gilt, soweit mit dem Auftraggeber keine davon abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.

Allfällige von Absatz 1 abweichende pauschale Entschädigungsvereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und erfassen nur die ordentlichen Arbeiten im Rahmen des erteilten Auftrages.

Die Beauftragte gibt dem Auftraggeber nur ausnahmsweise, falls dieser einen begründeten Verdacht einer falschen Leistungsverrechnung vorbringt, im Detail Auskunft über deren erfasste Leistungszeit. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind abweichende schriftliche Vereinbarungen mit dem Auftraggeber.

Die aufgrund der jeweils gültigen Auftragsvereinbarung erbrachten Dienstleistungen werden nach den üblichen Honoraransätzen der Beauftragten periodisch in Rechnung gestellt. Auszugehen ist dabei zur Zeit von einer Stundenansatzspanne von

- CHF 175 - 250.00 für die Dienstleistungen der Mandatsbereichsleiter
- CHF 135 - 175.00 für die Dienstleistungen der Mandatsleiter
- CHF 100 - 135.00 für die Dienstleistungen der Sachbearbeiter

Die verrechneten Stundensätze variieren je nach Qualifikation der entsprechenden, erbrachten Leistungsart der Beauftragten und der die Leistung erbringenden Personengruppe.

Preisänderungen werden jeweils rechtsgültig im jeweils anfangs Jahr an sämtliche Auftraggeber versendet und in der WebSite der Beauftragten publizierten Kundenbulletin „Visita-Inside“ mitgeteilt. Diese Mitteilungen gelten als integrierender Bestandteil der jeweiligen Auftrags-Vereinbarung. Es ist Sache des Auftraggebers, sich entsprechend zu informieren und zu dokumentieren.

Im Streitfall gelten die Mittelwerte der Tarife des Schweizerischen Treuhänderverbandes.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den erwähnten und deklarierten Stundenansätzen nicht enthalten und wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

In den verrechneten Stundenansätzen der Beauftragten sind folgende Nebenauslagen enthalten:

- Reisekosten im Umkreis von 30 km von Lenzburg
- Telefonkosten
- Porti
- Büromaterial, wie für die normale Verrichtung des Auftrags erforderlich

Die allfällige Entschädigung für 30 km übersteigende Fahrleistungen beträgt CHF 0.70/Km. Die übrigen Auslagen werden grundsätzlich zu Selbstkosten weiterverrechnet.

Die im Rahmen von bestehenden ABACUS-Vorerfassungsanwendungen wie Fibu-Light oder Web-Treuhand anfallenden jährlichen UpDate- oder sonstigen laufenden Benutzungskosten werden im Rahmen der Buchführungs- und Jahresrechnungsmandate periodisch verteilt zum Listenpreis des Lieferanten verrechnet.

Die Beauftragte darf für deren Arbeiten Vorschüsse in derjenigen Höhe verlangen, welche die mutmassliche zu erbringende Leistung mit einer Reservespanne von 20 % abdeckt, soweit der Auftraggeber seinen bisherigen Zahlungsverpflichtungen nicht fälligkeitsgerecht nachgekommen ist, die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers der Beauftragten noch nicht bekannt oder aufgrund der Umstände als unsicher einzustufen ist. Wird dieser verlangte Vorschuss nicht innert Frist vergütet, so darf die Beauftragte die Arbeiten sistieren, ohne dass irgendwelche Schadenersatzansprüche des Auftraggebers daraus entstehen. Gleichzeitig wird der Beauftragten zugesprochen, die inzwischen in guten Treuen geleisteten Dienste ohne Abzug in Rechnung zu stellen, ungeachtet des Fortschritts der entsprechenden Arbeiten.

10 Vertragsbeginn und Vertragsdauer

Die zwischen dem Auftraggeber und der Beauftragten abgeschlossene Auftragsvereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung und endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Widerruf.

Sowohl der Auftraggeber als auch die Beauftragte sind berechtigt, die abgeschlossene Auftragsvereinbarung oder Teile davon jederzeit zu widerrufen bzw. zu kündigen.

Die Beauftragte ist insbesondere bei drohender Insolvenz, Forderungsausständen mit Überfälligkeiten von mehr als 90 Tagen oder Überschuldung des Auftraggebers berechtigt, diesen Auftrag sofort und ohne Pflicht zur Weiterverarbeitung der angefangenen Arbeiten zu kündigen. Gleich verhält es sich, wenn der Auftraggeber ein rechtswidriges Verhalten von ihr verlangt. Ihr verbleibt in diesen Fällen das Recht, die erbrachten Leistungen trotz der Nichtvollendung in Rechnung zu stellen.

Der Auftraggeber ist im Falle des Auftragswiderrufs zum Ersatz der von der Beauftragten in guten Treuen bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommenen Leistungen verpflichtet. Insbesondere sind bei Widerruf der Auftragsvereinbarung resp. Teilen davon durch den Beauftragten unter Vorbehalt von Absatz 3 zur Vermeidung von Schäden beim Auftraggeber in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden. Ausserdem ist die Beauftragte berechtigt, dem Auftraggeber für die ihr aus der Beendigung des Auftragsverhältnisses entstehenden Infrastruktur- und Archivierungsaufwände eine pauschale Entschädigung von CHF 250.00 exkl. Mehrwertsteuer zu berechnen. Dieses Verrechnungsrecht steht ihr auch zu, wenn sie selber gemäss Absatz 3 vom Auftrag zurücktritt.

Die Beauftragte ist gehalten, die internen, das Auftragsverhältnis betreffenden Akten noch während 10 Jahren aufzubewahren. Dasselbe gilt für elektronische Daten, soweit deren Formate ohne weitere Aufwände zeitgerecht lesbar erhalten werden können. Ein Rechtsanspruch seitens des Auftraggebers auf die Aufbewahrung durch die Beauftragte besteht jedoch ausdrücklich nicht. Es wird hiermit festgehalten, dass ausschliesslich der Auftraggeber für die Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten verantwortlich ist.

Diese Auftragsvereinbarung erlischt nicht mit dem Tod oder dem Eintritt der Handlungsunfähigkeit des Auftraggebers oder aus einem anderen Grund gemäss Art. 35 oder 405 des Schweizerischen Obligationenrechts.

11 Geheimhaltung, Aktenrückgabe

Die Beauftragte ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten des Auftraggebers, die nicht Gegenstand öffentlicher Kenntnis sind, strengstes Stillschweigen zu bewahren und geheim zu haltende Informationen weder direkt noch indirekt zu ihren oder zu Gunsten Dritter zu verwenden. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses unbefristet weiter. Die Beauftragte ist jedoch zur Offenbarung berechtigt, soweit hierzu eine sie treffende rechtliche Pflicht besteht.

Mit dem Ausscheiden aus den Diensten des Auftraggebers ist die Beauftragte verpflichtet, sämtliche sich in ihrer Obhut befindliche Originaldokumente des Auftraggebers ebenso wie sämtliches anderes Eigentum des Auftraggebers diesem zu übergeben. Die Beauftragte hat das Recht, elektronische Daten, angefertigte Kopien von Schriftstücken, eigene Aktennotizen, Aufzeichnungen und Entwürfe, soweit sie den vorliegenden Auftrag betreffen, unter Erfüllung der Geheimhaltungspflicht in ihrem Besitz zu behalten.

12 Schlussbestimmungen

Mitteilungen der Beauftragten gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte bekanntgegebene Adresse des Auftraggebers abgesandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versandes gilt vermutungsweise das Datum der im Besitze der Beauftragten befindlichen Kopien.

Die Beauftragte ist ermächtigt, die mit dem Auftraggeber abgeschlossene Auftragsvereinbarung den zuständigen eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Behörden in der Schweiz auf deren ausdrückliches Ersuchen hin offenzulegen.

Änderungen und Ergänzungen der Auftragsvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Zustimmung und Unterzeichnung beider Parteien.

Allfällige Lücken in diesen allgemeinen Vertragsbestimmungen sind aufgrund der vom Schweizerischen Treuhänderverband publizierten allgemeinen Geschäftsbedingungen zu schliessen.

Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieser allgemeinen Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unzulässig, unwirksam oder sonst aus irgend einem Grunde nicht vollstreckbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des eingegangenen Vertragsverhältnisses sowie der übrigen allgemeinen Vertragsbestimmungen im übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, in guten Treuen zusammenzuwirken, um eine solche Bestimmung durch eine andere, dem damit gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende Bestimmung, zu ersetzen.

Diese Vereinbarung untersteht Schweizerischem Recht.

Als Gerichtsstand für die rechtliche Beurteilung von umstrittenen Fragestellungen, welche ihren Ursprung im zwischen Auftraggeber und Beauftragten eingegangenen Auftragsverhältnis haben, gilt der rechtliche Sitz der jeweils belasteten Vertragspartei. Im Zweifelsfalle bestimmen die Parteien hiermit einstimmig folgenden **Gerichtsstand** als massgeblich:

5600 Lenzburg.